

wäre, worin weiterer Aufschluß gefunden werden könnte. Beim III. Cas. l. B. p. 12. wäre es nicht überflüssig gewesen, anzugeben, daß die Civilehe auch an jenen Orten, wo die *lex Trident.* „Tametsi“ nicht promulgirt ist, ungiltig bleibt, falls die Contrahenten nicht die Absicht haben, so viel als möglich eine eigentliche Ehe einzugehen, sondern nur einen reinen Civilact setzen wollen (vergl. diese Zeitschrift Jahrg. 1886, S. 130, Lehmkuhl, theol. mor. n. 692, I. Auflage.)

Bei den Citaten wäre hie und da etwas größere Genauigkeit bezüglich des Titels oder der Ausgabe der angeführten Werke wünschenswerth. Mit diesen Bemerkungen wollen wir jedoch dem Werthe der sehr verdienstlichen Arbeit nicht nahetreten; wir wünschen vielmehr, dieselbe möge in verdienter Weise berücksichtigt werden und die Bahn brechen zu weiterem Fortschreiten in der eingeschlagenen Richtung, damit der Eifer für das Studium der theologischen Wissenschaften immer mehr gefördert werde.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

IV. (Subdiacon und Breviergebet.) Der Cleriker Antonius wurde am 15. Juli um 7 Uhr früh zum Subdiacon geweiht. Er hatte am vorhergehenden Abende das Matutinum cum Laudibus anticipirt und am Weihetage bereits um 5 Uhr früh die vier kleinen Horen recitirt. Es entsteht die Frage, ob er seiner Verpflichtung betreffs des Breviergebetes Genüge geleistet hat?

Ein Zweifel hierüber scheint ganz unbegründet zu sein, denn es ist ein Hauptgrundsatz, daß die tägliche Recitation des Officiums als ein onus diei anzusehen ist, so daß dieselbe zwar nicht an einem anderen Tage giltig geschehen kann, daß aber Derjenige, welcher in der Zeit von Mitternacht bis Mitternacht das ganze auf den Tag fallende Officium recitirt hat, seiner Verpflichtung quoad substantiam nachgekommen ist. Hiezu kommt noch das in der ganzen Kirche geltende durch Gewohnheit eingeführte Privilegium, das Matutinum mit den Laudes anticipando am Vorabende recitiren zu dürfen. Und doch ist im vorliegenden Falle die Frage probabilius zu verneinen, wenn nicht Antonius aus einem anderen Grunde (als Beneficiat oder als Ordensmann) schon vor dem Empfange der Subdiaconatsweihe zum Breviergebete verpflichtet war.

Der heil. Alphonsus sagt (Lib. V. n. 140): „Clericus incipit obligari a puncto subdiaconatus suscepti, et quidem ad horas respondentes horae, qua ordinatur.“ Ebenso sagt Lacroix Lib. IV. n. 1186. Beide citiren Bon. tr. de horis qu. 1 p. 5. Es ist nun kein Zweifel, daß ein Cleriker nicht eher zum Breviergebet auf Grund der höheren Weißen verpflichtet ist, als bis er wirklich die erste derselben empfangen hat. Es ist ferner die allgemeine Ansicht der Autoren, daß der Geweihte nicht verpflichtet ist, das ganze Officium

des Weihetages zu recitiren, wenn er etwa in den Vormittagsstunden die Subdiaconatsweihe empfangen hat. So ist in unserem Falle Antonius nicht verpflichtet, das Matutinum, die Laudes und die Prim des auf jenen 15. Juli fallenden Officiums zu beten, wohl aber die Terz und die übrigen Horen, weil man nach der alten Disciplin die Prim vor 7 Uhr, die Terz aber erst um 9 Uhr betete. So ist Derjenige, welcher um 11 Uhr die heil. Weihe empfängt, verpflichtet, von der Sext angefangen das Officium zu beten, weil nach alter Disciplin die Sext um die Mittagsstunde gebetet wurde. Lacroix meint zwar, es sei probabel, daß ein Solcher nur mehr die Vespere jenes Tages zu recitiren verpflichtet sei, weil um 11 Uhr die übrigen Horen im Chor schon persolvirt seien. Der heil. Alphonsus sagt aber: „Huic opinioni non acquiesco, quia verius ordinatus tenetur ad horam, quae respondet ad horam, in qua contrahit obligationem.“ Gury neigt sich der Ansicht des Lacroix zu, indem er sagt (II. n. 68. nota 2): „Hinc si v. g. ante missam conventualem juxta rubricas generales missalis de hora celebrandi missam (n. XV.) dicenda erat tertia, obligabitur a sexta; si nona, a vespere. Haec sententia verior videtur (saltem si agatur de ordinatione publica), utpote actuali disciplinae Ecclesiae magis conformis.“

Die Frage ist übrigens in dieser Richtung weniger praktisch, da anzunehmen ist, daß jeder Weihcandidat sich auf die heil. Weihe vorbereitet und daß diese Vorbereitung auch in der Recitation des Officiums besteht, wenn er auch hiezu noch nicht verpflichtet ist. Aber in anderer Richtung, wie die Frage nämlich in unserem Falle vorliegt, ist sie doch praktisch. Genügt ein solcher Weihcandidat seiner Pflicht, wenn er am Weihetage schon in aller Frühe die kleinen Horen recitirt? Viele Autoren verneinen dies und behaupten, daß in solchem Falle der Geweihte die betreffenden Horen nochmals beten müsse. Hiefür führen sie hauptsächlich zwei Gründe an: 1. Weil Niemand eine Pflicht erfüllen könne, so lange sie noch gar nicht vorhanden sei; 2. weil die Kirche verlangt, daß der Subdiacon das Breviergebet verrichte in ihrem Namen als ein öffentliches Gebet; wer aber noch nicht Subdiacon sei, könne nicht im Namen der Kirche das Brevier beten. Andere aber vertheidigen die entgegengesetzte Ansicht und sagen, es könne jene Pflicht ganz gut im vorhinein erfüllt werden, weil sie als sicher bevorstehend schon Morgens moralisch vorhanden sei. Der heil. Alphonsus hält zwar die erstere Ansicht für die probablere, erklärt jedoch ausdrücklich, daß ihm auch die zweite als adhuc probabilis erscheine. Es scheint ihm namentlich der zweite der oben zu Gunsten der ersteren Ansicht angeführten Gründe nicht stichhältig zu sein, da man erwidern könne, daß auch ein excommunicirter Priester nicht im Namen der Kirche beten könne, und

doch zum Breviergebet verpflichtet sei und durch Recitirung desselben seine Pflicht erfülle; ergo sei es, um diese Pflicht zu erfüllen, nicht nöthig, daß man im Namen der Kirche bete.

Aus dem Gesagten erhellet, daß es angezeigt ist, die betreffenden Horen erst nach Empfang der Subdiaconatsweihe zu beten. Wenn aber der Weihcandidat schon früher zum Breviergebet verpflichtet war, z. B. weil er in einem zum Chorgebet verpflichteten Orden die feierliche Profess abgelegt hatte, so genügt er seiner Pflicht gewiß, wenn er auch bereits vor Empfang der heil. Weihe die kleinen Horen des Weihetags-Officiums recitirt.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

V. (Verkehr mit der Damenwelt.) In unserer Zeit, in welcher der Kult des „ewig Weiblichen“ den Damen die rechte oder Ehrenseite selbst bei der Copulation einzuräumen beginnt und ein gewisser Grad der Galanterie als unerläßliche Forderung zeitgemäßer Bildung jedweden Manne auferlegt wird, kann es gerade nicht als auffallend bezeichnet werden, wenn manche Priester über das Maß des ihnen Zukömmlichen in diesem Genre unsicher werden. Wir hatten Gelegenheit solche Beobachtungen zu machen. Wir wollen den Mann Abälard nennen. Es kann die Besprechung des Falles nicht unter die Rubrik „Ehrabschneidung“ gewiesen werden, denn abgesehen, daß der Mann nicht mehr lebt, schien er mindestens guten Glaubens zu sein, der sich selbst nicht unendlich so quasi als Exemplum der richtigen Bildung hinstellte, also wollte, daß die Mitbrüder sein Auftreten beobachteten und beachteten. Ueberdies kam aus dem gewählten Pseudonym niemand auf die concrete Person kommen, wenn er sie nicht selbst gekannt hat. In letzterem Falle verliert aber der Mann auch nichts an gutem Namen.

Abälard hatte seine Umgangsformen; wäre er Lieutenant gewesen, hätte er sicher alle Kollegen aus dem Felde geschlagen, nämlich auf dem Parquette des Salons. Niemand verstand so zierlich die Quadrille zu arrangiren, so süß säuselnd die einzelnen Figuren zu commandiren, niemand machte vollendetere Bücklinge, wenn er seine Dame zum Tanze lud oder auf den Sitzplatz zurückgeleitete; niemand konnte graciöser die Dame des Hauses zu Tische geleiten, wenn er irgendwo zum Diner oder Souper geladen war als Abälard, niemand verstand es ästhetischer den Fuß auf Damenfinger-spitzen zu hauchen, als er. Darüber war die ganze Welt einig d. h. natürlich jene Welt, in deren Salons der Mann Zutritt hatte. Und was der Sache die Krone der Ungefährlichkeit ausdrückte, kein Mensch war auf ihn eifersüchtig, keine Dame reflectirte auf diese Möglichkeit, denn man nannte Abälard in intimen Zirkeln den alten Gecken. Wir haben nämlich vergessen, anzugeben, daß sein Haupt ein einziges großes Manco aufwies.